VERORDNUNG (EG) Nr. 516/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 96/96 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 50 000 Tonnen Gerste der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 [2], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94 [4], festgelegt.

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 96/96 der Kommission [5] vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 96/96 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 25. April 1996, 9 Uhr (Ortszeit Brüssel)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
[4] ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 11.